

Dritter Abschnitt

Externenprüfung

§ 108

Zweck der Prüfung

Mit der externen Abiturprüfung kann die allgemeine Hochschulreife ohne den Besuch eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums oder eines Kollegs erworben werden.

§ 109

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Das zuständige Schulamt bestimmt das Gymnasium, an dem die Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 110

Organisation der Prüfung

Für die Prüfungskommission, die Fachprüfungskommissionen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen, die Einsichtnahme, Rücktritt oder Versäumnis sowie Täuschungen gelten die Regelungen für Schüler. § 59 Abs. 5 gilt entsprechend; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 111

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Externenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind Deutsch und nach Wahl des Prüflings Englisch, Biologie, Chemie oder Physik; § 98 Abs. 4 gilt entsprechend. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind Mathematik und Geschichte. Die Bearbeitungszeit beträgt für Mathematik 240 Minuten und für Geschichte 210 Minuten; § 98 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in vier Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Zur Wahl stehen Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Kunsterziehung, Musik, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik und, sofern noch nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung, Englisch, Biologie, Chemie und Physik. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann weitere Fächer als mündliche Prüfungsfächer zulassen. § 101 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Aus den zur Wahl stehenden Prüfungsfächern wählt der Prüfling so, dass Prüfungsergebnisse in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach und in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden.
- (5) Die Prüfung wird entweder in einem ungeteilten Prüfungsverfahren oder in einem zweigeteilten Prüfungsverfahren zum allgemeinen Abiturtermin abgelegt. Das zweigeteilte Prüfungsverfahren besteht aus zwei Teilprüfungen mit jeweils vier Fächern (zwei Fächer schriftlich und zwei Fächer mündlich). Die Teilprüfungen erfolgen im Abstand von einem Schuljahr.
- (6) Als Prüfungsteile im ungeteilten Prüfungsverfahren gelten jeweils die vier schriftlichen und die vier mündlichen Prüfungen, bei Teilprüfungen jeweils die zwei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungen; jeweils weiterer Prüfungsteil sind die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.
- (7) Der Prüfling kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Wird in einem Fach schriftlich und zusätzlich mündlich geprüft, so wird die Gesamtnote nach Anlage 14 B und C ermittelt.

§ 112
Zulassung

(1) Zur externen Abiturprüfung wird zugelassen, wer

1.

das 19. Lebensjahr vollendet hat,

2.

seinen ersten Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Thüringen hat und im laufenden Schuljahr nicht Schüler eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule, einer Gesamtschule, eines beruflichen Gymnasiums oder eines Kollegs gewesen ist, und

3.

nicht mehr als einmal eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Thüringen oder in einem anderen Bundesland erfolglos abgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres beim zuständigen Schulamt schriftlich zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1.

ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs,

2.

eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde,

3.

ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild,

4.

eine Erklärung, ob, wann und wo bereits der Versuch gemacht wurde, eine Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen sowie eine Erklärung, daß im laufenden Schuljahr ein Gymnasium, eine Gemeinschaftsschule, eine Gesamtschule, ein berufliches Gymnasium oder ein Kolleg nicht besucht worden ist,

5.

die Entscheidung für ein Prüfungsverfahren nach § 111 Abs. 5,

6.

die Angabe der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie

7.

ein Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf der Grundlage der Lehrpläne für die Thüringer Oberstufe des Gymnasiums auf die Prüfung vorbereitet hat; die Fächer und Gebiete, in Deutsch und in den Fremdsprachen die Werke der Dichter und Schriftsteller, mit denen sich der Bewerber besonders eingehend beschäftigt hat, sollen angegeben werden.

(4) Das zuständige Schulamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

§ 113
Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Gymnasien durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium über das zuständige Schulamt übergeben.

(2) Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 114
Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in den zwei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden dreizehnfach und in den zwei Prüfungsfächern mit grundlegendem Anforderungsniveau neunfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.

§ 115

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei der Prüfungsfächer jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse in den vier mündlichen Prüfungsfächern werden vierfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfung an dem jeweiligen Prüfungstag mit.

§ 116

Bestehen der Prüfung, Durchschnittsnote

(1) Die externe Abiturprüfung hat bestanden, wer die schriftliche Prüfung oder die Prüfung im Gesamtergebnis aus schriftlichem und zusätzlichem mündlichen Prüfungsteil und die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil oder den Prüfungsteil aus schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfungen nicht bestanden, finden keine weiteren mündlichen Prüfungen statt.

(2) Die Prüfungskommission ermittelt aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote nach der Anlage 15.

§ 117

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Abiturzeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt in der Schule.

§ 118

Wiederholen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder für wen die Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung im zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden; die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Der § 107 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Stand November 2018